

## VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. Mai 2011

*Art. 12 Abs. 1 Bst. a:* die Hälfte für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg;

*Bst. a<sup>bis</sup> (neu):* einen Sechstel für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;